



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

## **Hochschulanzeiger Nr. 43 / 2009 vom 21. Juli 2009**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Jens Leichsenring  
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2008 S. 335).

Im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- 2 Richtlinie nach § 2 Absatz 5 der Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**
- 3**
- 4 Zweite Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Juni 2009**
- 4. Erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 23. Oktober 2008**
- 5 Zweite Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 13. Mai 2009**
- 6 Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Juni 2009**
- 21 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 16. Juli 2009**
- 23 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge Biotechnology, Biomedical Engineering, Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 16. Juli 09**
- 26 Fakultät Technik und Informatik: Organigramm und Geschäftsverteilungsplan vom 09. Juli 2009**

**Richtlinie nach § 2 Absatz 5 der Ordnung  
zur Auswahl internationaler Studierender an  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

(beschlossen vom Auswahlausschuss am 13.Mai 2009)

Diese Richtlinie erläutert die Grundsätze für die Vergabe von Punkten für die in §2 Absatz 5 der „Ordnung zur Auswahl internationaler Studierender“ vom 24. Juli 2008 (31/2008 S. 2) bzw. vom 8. Januar 2009 (37/2009 S. 8) aufgeführten Kriterien.

**Grundsatz:**

Die Maximalpunktzahl wird vergeben, wenn der Ausschuss bei dem betreffenden Kriterium zu der Überzeugung gelangt ist, dass die für eine Prognose des Studienerfolgs nutzbare Ausprägung dieses Kriteriums erreicht ist. Es ist hierfür nicht erforderlich, dass die beste in dieser Hinsicht überhaupt vorstellbare Leistung erbracht wurde.

**1. Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (≤ 40 Punkte):**

Sofern keine Informationen darüber vorliegen, dass in dem betreffenden Land bei der Notenvergabe erheblich von den in Deutschland üblichen Standards abgewichen wird, werden für eine Note von 2,0 und besser 40 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel, um das die Note schlechter als 2,0 ist, wird ein Punkt weniger vergeben.

In Ländern, in denen die Vergabe exzellenter Schulnoten der Regelfall ist, werden für HZB-Nachweise aus diesen Ländern für eine Note von 1,3 und besser 35 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel, um das diese Note schlechter als 1,3 ist, wird ein Punkt weniger vergeben.

In Ländern, in denen die Vergabe der HZB-Noten sehr restriktiv ist, werden für HZB-Nachweise aus diesen Ländern für eine Note von 3,4 und besser 40 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel, um das die Note schlechter als 3,4 ist, werden drei Punkte weniger vergeben.

Die beiden vorstehenden Absätze sind sinngemäß abzuwandeln, wenn bei der vorgelegten HZB Bewertungen aus verschiedenen Quellen zusammengezogen wurden, z.B.

- Aus dem Heimatland und aus einem Studienkolleg oder
- Schulische Bewertungen und Hochschulbewertungen

oder wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass sich die Praxis der Notenvergabe ändert.

**2. Studiengangsbezogene Berufsausbildung und sonstige praktische Tätigkeiten (≤ 10 15 Punkte)**

Richtwerte aus bisherigen Erfahrungen:

- Praktische Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer von 2 Monaten: 3 Punkte
- Praktische Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer von 3 Monaten: 5 Punkte
- Praktische Tätigkeiten mit einer Gesamtdauer von 6 Monaten: 7 Punkte
- Abgeschlossene Berufsausbildung: 10 Punkte

Studiengangsrelevante Berufsausbildungen, die Teile des HZB Erwerbs waren, werden mit bis zu 7 Punkten angerechnet (ggf. unter 5.)

Soweit Tätigkeiten von mindestens 3 Monaten nur glaubhaft gemacht, aber nicht nachgewiesen wurden, werden unter diesem Kriterium maximal 3 Punkte vergeben.

**3. Über die für den Hochschulzugang erforderlichen deutschen Mindestsprachkenntnisse hinausgehende deutsche Sprachkenntnisse (≤ 10 Punkte)**

Von den folgenden Bewertungen werden für die Bewerberin oder den Bewerber die für sie Günstigsten angewendet:

a. Bei einem Aufenthalt im deutschen Sprachgebiet von mindestens drei Jahren wird vermutet, dass derartige Sprachkenntnisse vorliegen. Hierfür werden 3 Punkte vergeben.

b. C1 Abschlüsse nach dem europäischen Referenzrahmen werden nur dann anerkannt, wenn ein Goethe-Institut dieses Zertifikat ausgestellt hat.

**Alternativ hierzu:**

c. Bei einer Bewertung im Test-DaF von mehr als 16 TDN-Punkten werden vergeben:

- Bei 17 TDN: 1 Punkt
- Bei 18 TDN: 2 Punkte
- Bei 19 TDN: 3 Punkte
- Bei 20 TDN: 5 Punkte

Eine 3 kann durch eine 5 ausgeglichen werden.

Eine zweite 3 führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

**Alternativ hierzu:**

d. Bei einer Bewertung des Faches Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung (Studienkolleg) werden vergeben:

- Bei einer Note von mindestens 2,5 : 4 Punkte
- Bei einer Note von mindestens 2,0 : 6 Punkte
- Bei einer Note von mindestens 1,5 : 8 Punkte
- Bei der Note 1,0 : 10 Punkte

**Alternativ hierzu:**

e. Beim Vorliegen des kleinen Deutschen Sprachdiploms oder der Zentralen Oberstufenprüfung vom Goethe-Institut werden 5 Punkte vergeben.

Beim Vorliegen des großen Deutschen Sprachdiploms werden 10 Punkte vergeben.

**Alternativ hierzu:**

f. Beim Vorliegen der 3. Stufe der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-3) werden 5 Punkte vergeben.

**4. Motivationsschreiben (≤ 5 Punkte)**

Das Motivationsschreiben soll auf die Aspekte

- Wahl des Studienfachs und des Studiengangs,
- Wahl des Studienorts,
- Wahl der HAW Hamburg

eingehen. Erfahrungswerte für die Punktevergabe sind:

- 1 Punkt: Es liegt ein Schreiben vor, in dem mindestens zwei der drei Aspekte erwähnt sind.
- 3 Punkte: Alle drei Aspekte sind erwähnt und eigenständige Aussagen hierzu sind wenigstens im Ansatz erkennbar.
- 5 Punkte: Es liegen zu allen drei Aspekten eigenständige Aussagen vor. Bei einem Studienfach- oder Hochschulwechsel wird die Wechselabsicht begründet.

**5. Studienerfolgsrelevante Leistungen (≤ 10 Punkte)**

Für dieses Kriterium gibt es keine abschließende Liste von Aspekten, die hier einfließen.

Bisher wurden insbesondere berücksichtigt:

a. Erbrachte Studienleistungen

- Abgeschlossenes Studium (unabhängig von der Fachrichtung), soweit nicht Teil der HZB ist: 5 Punkte
- Nachgewiesene fachlich einschlägige Leistungsnachweise aus dem Heimatland (insbesondere aus einem nicht abgeschlossenen Studium): 3 Punkte

b. persönliche Situation

- Sorgeberechtigung für mindestens ein Kind: 3 Punkte
- Anerkannte Asylberechtigung: Ab 3 Punkte (je nach Schwere der Nachwirkungen der Verfolgung bis zu 10 Punkte)
- Härtefallgründe: 0 bis 10 Punkte (für Ortsgebundenheit werden keine Punkte vergeben)

c. individuelle Qualifikation

- Soziales Engagement: 1 bis 5 Punkte
- Besondere Internationalität (insbesondere Schulbesuch oder Arbeit in einem anderen Land, das weder das Herkunftsland noch Deutschland ist): bis zu 3 Punkte
- Kenntnisse in weiteren Sprachen außer Deutsch und Englisch, falls sie für den gewählten Studiengang von Bedeutung sind: bis zu 3 Punkte
- Aufnahme in ein Stipendienprogramm (durch eine ausländische Regierung oder durch eine deutsche Stiftung): 10 Punkte
- Integrationsleistungen (z. B. Propädeutikum, Studienkolleg, erfolgreich erbrachter Studienleistungen anderer Fachrichtungen deutscher Hochschulen: bis zu 5 Punkte

d. Votum der Fakultät

- Individuelle Merkmale, die aus der Sicht des aus der Fakultät entsandten Mitglieds den Studienerfolg besonders positiv beeinflusst werden: bis zu 10 Punkte

**Zweite Änderung der Fakultätsordnung  
der Fakultät Design, Medien und Information  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
vom 25. Juni 2009**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25.Juni 2009 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) – HmbHG – die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 07. Mai 2009 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene zweite Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

1. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Technik“ durch das Wort „Medientechnik“ ersetzt.
2. Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 25.Juni 2009

**Erste Änderung der Fakultätsordnung  
der Fakultät Wirtschaft und Soziales  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
vom 23. Oktober 2008**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23.Oktober 2008 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) – HmbHG – die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16.10.2008 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene erste Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

1. In § 6 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „vier“ durch die Worte „bis zu vier“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „der Prodekanin oder des Prodekans bzw.“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Amtszeit der derzeit amtierenden Prodekaninnen und Prodekane endet mit Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit.“

4. Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 23.Oktober 2008

**Zweite Änderung der Fakultätsordnung  
der Fakultät Wirtschaft und Soziales  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
vom 13. Mai 2009**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13.Mai 2009 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) – HmbHG – die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 06.11.2008 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene zweite Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

1. § 14 der FakO wird um folgenden weiteren Satz ergänzt: „16. Bewirtschaftung der vom Fakultätsdekanat zugewiesenen Haushaltsmittel“.
2. Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch das Präsidium der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 13.Mai 2009

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Master-Studiengang Soziale Arbeit  
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
vom 25. Juni 2009**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25.Juni 2009 nach § 108 Absatz letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am 06.11.2008 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 25.06.2009 genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt                    Allgemeines**

- § 1     Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2     Ziele des Studiengangs
- § 3     Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4     Zulassungsvoraussetzungen
- § 5     Akademischer Grad

**2. Abschnitt                    Gremien und Organe**

- § 6     Studienfachberatung
- § 7     Prüfungsausschuss

**3. Abschnitt                    Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

- § 8     Module und Credits
- § 9     Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

**4. Abschnitt                    Prüfungen**

- § 10    Prüfende
- § 11    Modulprüfungen
- § 12    Ablegung der Prüfungen
- § 13    Bewertung und Benotung der Modulprüfungen
- § 14    Master-Thesis
- § 15    Bestehen der Masterprüfung und der Prüfungsleistungen
- § 16    Abschlussnote
- § 17    Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18    Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis

## **5. Abschnitt                    Sonstige Prüfungsregelungen**

- § 19     Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 20     Prüfungsakten
- § 21     Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22     Widerspruch
- § 23     Ungültigkeit der Prüfung

## **6. Abschnitt                    Schlussvorschriften**

- § 24     Inkrafttreten

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

##### **§ 2 Ziele des Studiengangs**

Der Master-Studiengang Soziale Arbeit ist ein konsekutiver Master-Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen sowie ein Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und über Detailwissen in den gewählten Studienschwerpunkten verfügen. Sie haben ein kritisches Verständnis zu den Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit und sind in der Lage, ihre Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten.

##### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Studienbeginn ist jeweils das Sommersemester.

##### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Soziale Arbeit ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Diplom, BA) in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0. Zur Verbesserung der Note um jeweils 0,1 führen:

- a)     ein einschlägiges hochschulpolitisches, gesellschaftliches oder politisches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr,
- b)     eine einschlägige berufliche oder sonstige Tätigkeit während oder nach dem Erststudium von mindestens einem Jahr,
- c)     Auslandserfahrungen in fachlich relevanten Institutionen im Umfang von mindestens sechs Monaten.

## **§ 5 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

### **2. Abschnitt Gremien und Organe**

#### **§ 6 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.
- (2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.
- (3) Studierende, die die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, sofern sie nicht bis zum Ende des genannten Zeitraums die Voraussetzungen für die Ausgabe der Master-Thesis gemäß § 14 Abs.1 erfüllen und sich zur Master-Thesis angemeldet haben.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Abs.1 S.4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der

Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen und Prüfungsleistungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

### 3. Abschnitt

#### Module, Credits und Lehrveranstaltungen

#### § 8 Module und Credits

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Master-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 90 Credits.

(3) Der Master-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus folgenden Modulen mit den nachfolgend genannten Prüfungsleistungen:

#### Abkürzungsverzeichnis:

H = Hausarbeit	P = Präsentation
K = Klausur	PR = Projektleistung
LN = Leistungsnachweis (benotet)	R = Referat
LV = Lehrveranstaltung	SN = Studiennachweis (unbenotet)
mP = mündliche Prüfung	o. = oder

Modul	Semester	Credits	Prüfungsleistungen	Teilnahme-voraussetzung
Modul 1: Wissenschaft der Sozialen Arbeit	1	10	1 Klausur, LN	Keine
Modul 2: Sozialmanagement	1	10	1 Hausarbeit, LN	Keine
Modul 3: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Problem- und ressourcenorientierte Konzepte und Arbeitsformen	1 und 2	20 (10+10)	2 Präsentationen, 2 SN (Ende 1. Sem., Anfang 2. Sem.)  1 Hausarbeit (Fallstudie), 1 LN (Ende 2. Sem.)	Keine
Modul 4: Lebenslagenanalyse	2	10	1 Hausarbeit, LN	Keine
Modul 5: Konzepte und Projekte	2	10	1 Präsentation innovativer Konzepte und/oder Projekte, LN	Keine
Modul 6: Evaluation	3	10	Präsentation eines Evaluationskonzepts, SN	Keine
Modul 7: Masterthesis	3	20	1 Masterthesis, LN	Bestehen von 5 Modulen der Module 1-6
<b>Gesamt</b>			<b>6 LN und 3 SN</b>	

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

## **§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentsleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

## **4. Abschnitt Prüfungen**

### **§ 10 Prüfende**

(1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

### **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann in Form eines benoteten Leistungsnachweises oder eines unbenoteten Studiennachweises erbracht werden.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungsleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

#### **1. Klausur**

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

## 2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

## 3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

## 4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

## 5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

## 6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

## 7. Master-Thesis

Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Master-Studiums. Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Kriterien, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungsleistung zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform.

## **§ 12 Ablegung der Prüfungen**

(1) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Master-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Master-Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen**

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0	=	gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen
3,0	=	befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0	=	ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	=	nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsnoten. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Wird eine in schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 11 Abs.1 zu bestimmen ist. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Davon unberührt bleibt das Recht der oder des Studierenden beim jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen. Diese Vorschriften gelten nicht für die Master-These.

(5) Die Prüfungsergebnisse sollen spätestens bei Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters vorliegen. Die Benotung der Master-These soll innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

#### **§ 14 Master-These**

(1) Die Ausgabe der Master-These setzt den erfolgreichen Abschluss von fünf Modulen der Module 1 bis 6 voraus.

(2) Die Master-These wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-These kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die These unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-These beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-These zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-These ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-These wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Abs.2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Master-These ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

## **§ 15 Bestehen der Masterprüfung und der Prüfungsleistungen**

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Abs.3 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechende Modulprüfung bestanden hat. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

## **§ 16 Abschlussnote**

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Masterprüfung wird eine Gesamtnote aus den benoteten Modulprüfungen gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen, mit Ausnahme der Master-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 70 vom Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Master-Thesis geht zu 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Studiennachweise fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Masterprüfung lautet:

bis	1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend

## **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine bestandene Modulprüfung und einzelne bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungsleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Modulprüfung beziehungsweise die einzelne Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Prüfungsleistung und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

## **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis**

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(5) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung oder die Master-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(6) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei einem entschuldigtem Fehlen, das die oder der Studierende gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen hat, gilt die mündliche Prüfung als nicht abgelegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den Entschuldigungsgrund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **5. Abschnitt**

### **Sonstige Prüfungsregelungen**

#### **§ 19 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Masterprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status).

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 20 Prüfungsakten**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen mit sämtlichen Prüfungsleistungen, der Master-Thesis sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisse bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die im Rahmen der Modulprüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen einschließlich der Master-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Master-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

## **§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Soziale Arbeit an der hiesigen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden benotete Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Gesamtnotenbildung miteinzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist die für das Modul vorgesehene Prüfungsleistung zu erbringen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer von der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater erstellten Gleichwertigkeitsbescheinigung. Der

Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen scheidet nach Beginn des ersten Prüfungsversuchs der betreffenden Prüfungsleistung im hiesigen Master-Studiengang aus. Eine Anrechnung der Master-Thesis sowie von mehr als zwei Dritteln der sonstigen benoteten Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

## **§ 22 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Prüfungsleistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Prüfungsleistung, ordnet er an, dass schriftliche Prüfungsleistungen neu zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

## **§ 23 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

**6. Abschnitt**  
**Schlussvorschriften**

**§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2008.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 25.Juni 2009

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences  
für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
vom 16. Juli 2009**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. Juli 2009 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 – HmbHG -, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVbl. 2001 S. 171, 2008 S. 335), und nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVbl. 2004 S. 515, 2009 S. 160), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 25. Juni 2009 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 HmbHG analog und § 10 Abs. 1 HZG beschlossene „Zugangsordnung- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1  
Zweck der Ordnung**

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für den konsekutiven Masterstudiengang Food Science.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind:
  - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge Ökotoxikologie oder Verfahrenstechnik (Process Engineering) mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5), oder
  - b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer dem Masterstudiengang nahe stehenden Fachrichtung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) und mit mindestens 180 Leistungspunkten.
- (2) Eine schlechtere Gesamtnote kann durch den Nachweis besonderer Leistungen aus der Berufspraxis ersetzt werden.
- (3) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE-Score<sup>1</sup> nachweisen.
- (4) Internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche deutschen Sprachtests anerkannt werden (siehe Anlage).
- (5) Liegt noch kein Abschlusszeugnis vor, reicht der vorläufige Nachweis über das Vorliegen einer der oben unter Absatz 1 Buchstaben a oder b aufgeführten Voraussetzungen vor. Der vorläufige Nachweis soll von der Hochschule ausgestellt werden, an welcher das Studium erfolgreich beendet worden ist.

---

<sup>1</sup> **Graduate Record Examination (GRE)** ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

### § 3

#### Auswahlverfahren

- (1) Die Studienplätze werden in jedem der Masterstudiengänge wie folgt vergeben:
- a) Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (Punkte 1 bis 10),
  - b) besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (Punkte 1 bis 5),
  - c) Besondere Leistungen aus der Berufspraxis (Punkte 1 bis 5).
- (2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

### § 4 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des jeweiligen Studiengangs,
  - b) der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
  - c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Studierendensekretariats.
- Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:
- a) nahestehende Studiengänge zum Masterstudiengang Food Science (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b),
  - b) besondere Leistungen aus der Berufspraxis,
  - c) den mindestens zu erreichenden GRE-Score (§ 2 Absatz 4),
  - d) die Ranglisten nach § 3.

### § 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie ist erstmalig für das Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2009/2010 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 16. Juli 2009

### Anlage

#### **Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 der „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für den Masterstudiengang Food Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**

Das Dekanat der Fakultät Life Science hat folgende Richtlinie über die anerkannten deutschen Sprachtests erlassen:

#### **1. Anerkannte deutsche Sprachtests**

German language certificate level B2 (common European framework of reference level descriptions)

**Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences  
für die Masterstudiengänge Biotechnology, Biomedical Engineering, Renewable Energy Systems,  
Environmental Engineering and  
Process Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
vom 16. Juli 2009**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 16. Juli 2009 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 – HmbHG -, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVbl. 2001 S. 171, 2008 S. 335), und nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVbl. 2004 S. 515, 2009 S. 160), die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 25. Juni 2009 nach § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 HmbHG analog und § 10 Abs. 1 HZG beschlossene „Zugangsordnungs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge Biotechnology, Biomedical Engineering, Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1  
Zweck der Ordnung**

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und die Auswahlkriterien für die konsekutiven Masterstudiengänge Biotechnology, Biomedical Engineering, Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die konsekutiven Masterstudiengänge sind:
  - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Bachelorstudiengänge Biotechnology/Biotechnologie, Biomedical Engineering/Medizintechnik, Environmental Engineering/Umwelttechnik oder Process Engineering/ Verfahrenstechnik mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5), oder
  - b) ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium in einer den Masterstudiengängen nahestehenden technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) und mit mindestens 210 Leistungspunkten,
  - c) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse (siehe Absatz 3).
- (2) Eine schlechtere Gesamtnote kann durch den Nachweis besonderer Leistungen aus der Berufspraxis ersetzt werden. Liegen nur 180 Leistungspunkte nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass während des Masterstudiums die fehlenden 30 Leistungspunkte im ersten Studiensemester nachgeholt werden. Welche Lehrveranstaltungen im welchen Umfang mit welchen Prüfungen und ggf. welche Praxiszeiten nachgeholt werden müssen, legt die Auswahlkommission fest (siehe § 4).
- (3) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage
  - a) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) im Fach Englisch,
  - b) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests oder
  - c) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen gleichwertig sind,

erbracht. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche international anerkannten englischen Sprachtests (siehe oben Buchstabe b) sowie Bescheinigungen über im Ausland erbrachte Leistungen (siehe oben Buchstabe c) anerkannt werden (siehe Anlage Nr. 1 und 2).

- (4) Studierende mit einem Hochschulabschluss aus einem Land außerhalb der EU müssen einen GRE-Score<sup>2</sup> nachweisen.
- (5) Internationale Studierende, die ihren ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen das Bestehen eines international anerkannten deutschen Sprachtests nachweisen. In einer vom Dekanat zu erlassenden Richtlinie werden Regelungen darüber getroffen, welche deutschen Sprachtests anerkannt werden (siehe Anlage Nr. 3).
- (6) Liegt noch kein Abschlusszeugnis vor, reicht der vorläufige Nachweis über das Vorliegen einer der oben unter Absatz 1 Buchstaben a oder b aufgeführten Voraussetzungen. Der vorläufige Nachweis soll von der Hochschule ausgestellt werden, an welcher das Studium erfolgreich beendet worden ist.

### § 3

#### Auswahlverfahren

- a. Die Studienplätze werden in jedem der Masterstudiengänge wie folgt vergeben:
- Ergebnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses (Gesamtnote) (Punkte 1 bis 10),
  - besondere, studiengangsbezogene Fachkenntnisse (Punkte 1 bis 5),
  - besondere Leistungen aus der Berufspraxis (Punkte 1 bis 5).
- (2) Es wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der obigen Auswahlkriterien unter § 3 Absatz 1 erstellt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

#### § 4 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
- der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater des jeweiligen Studiengangs,
  - der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden,
  - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Studierendensekretariats.  
Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet über folgende Fragen:
- nahestehende Studiengänge technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b),
  - besondere Leistungen aus der Berufspraxis und der Art und Umfang der nachzuholenden Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praxiszeiten (§ 2 Absatz 2),
  - der mindestens zu erreichende GRE-Score (§ 2 Absatz 4),
  - die Rangliste nach § 3.

---

<sup>2</sup> **Graduate Record Examination (GRE)** ist eine standardisierte Prüfung zur Aufnahme an US-amerikanischen Graduate Schools.

## § 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie ist erstmalig für das Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2009/2010 anzuwenden.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 16. Juli 2009

### Anlage

#### **Richtlinie gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 5 der „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Life Sciences für die Masterstudiengänge Biotechnology, Biomedical Engineering, Renewable Energy Systems, Environmental Engineering and Process Engineering für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**

Das Dekanat der Fakultät Life Science hat folgende Richtlinie über die anerkannten englischen und deutschen Sprachtests und über die Mindestanforderungen an die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten englischsprachigen Leistungen erlassen:

#### **1. Anerkannte Englische Sprachtests**

- 1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language)  
Mindestergebnis: score 550 (paper based), 220 (computer based) oder 83 (internet based)
- 1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)  
Mindestergebnis: band 6
- 1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English)  
Mindestergebnis: C
- 1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English)  
Mindestergebnis: C

#### **2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch**

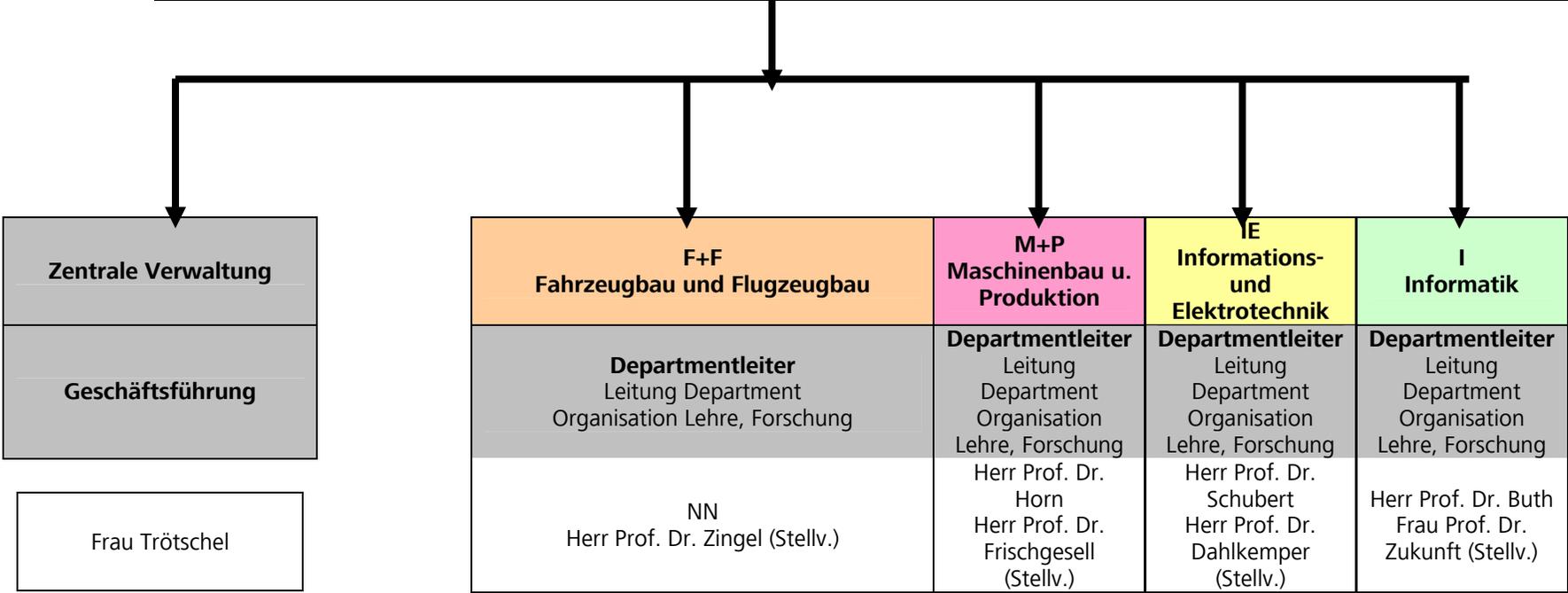
- 2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im Englisch sprechenden Ausland oder
- 2.2 Nachweis über mindestens ein Semester erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland oder
- 2.3 Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis im englisch sprechenden Ausland oder
- 2.4 Nachweis über ein absolviertes Praxissemester im englisch sprechende Ausland oder
- 2.5 Nachweis sonstiger einschlägiger Englischkenntnisse

#### **3. Anerkannte deutsche Sprachtests**

German language certificate level A2 (common European framework of reference level descriptions)

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

<b>Fakultät Technik und Informatik</b>		
<b>Dekanat</b> <b>Dekan, Prodekan 1, Prodekan 2, Geschäftsführung</b> Herr Prof. Dr. Jeske, Frau Prof. Dr. Landenfeld, Herr Prof. Dr. Watter, Frau Trötschel		



**Geschäftsverteilungsplan der Fakultät Technik und Informatik**

<b>Organisationsebene</b>	<b>Prozess</b>	<b>Verantwortlich</b>	<b>Stellvertretung</b>
Dekanat	Leitung	Jeske, Prof. Dr.	Dekanat
	Lehre	Landenfeld, Prof. Dr.	Dekanat
	Personal	Trötschel	Dekanat
	Forschung	Watter, Prof. Dr.	Dekanat
	Mittelverteilung	Watter, Prof. Dr.	Trötschel
	Mittelverwaltung	Trötschel	Dekanat
<b>Deparmentleitung</b>	M&P	Horn, Prof. Dr.	Frischgesell, Prof. Dr.
	F&F	NN	Zingel, Prof. Dr.
	I&E	Schubert, Prof. Dr.	Dahlkemper, Prof. Dr.
	I	Buth, Prof. Dr.	Zukunft, Prof. Dr.
<b>Studienreformausschuss</b>	M&P	Isenberg, Prof. Dr.	
	F&F	Nast, Prof. Dr.	Wagner, Prof. Dr.
	I&E	Hotop, Prof. Dr.	
	I	Meisel, Prof. Dr.	
	Mechatronik	Frischgesell, Prof. Dr.	
<b>Prüfungsausschussvorsitz</b>	M&P	Schulz, Prof. Dr. (Bac)	Vinnemeier, Prof. Dr. (Diplom)
	F&F	Dehmel, Prof. Dr.	Wendt, Prof. Dr.
	I&E	Hotop, Prof. Dr.	Klinger, Prof. Dr.
	I	Pareigis, Prof. Dr.	von Luck, Prof. Dr.
	Mechatronik	Hotop, Prof. Dr.	
<b>Studentensekretariat</b>	M&P	Tsiropoulos, Iris	Schmitz, Anita
	F&F	Hering, Ursula	
	I&E	Mertens, Nicole	
	I	Mertens, Nicole	